

## **Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel**

### **Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“**

- 1. Verlängerung der Veränderungssperre

#### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVObI. M-V S. 467) und der §§ 14, 16 & 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), in ihrer Sitzung am 04.03.2024 beschlossen, die erstmalig am 14.03.2022 beschlossene und seit dem 01.04.2022 rechtskräftige Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Gollwitz“ um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 BauGB zu verlängern.

Der beigefügte Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre dient lediglich zur Illustration. Die Satzung über die Veränderungssperre sowie der zur Satzung gehörende Lageplan (Maßstab 1:2.000) kann von jeder Person im Fachbereich Bau und Umwelt der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Kirchdorf, den 20.03.2024

Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

# Übersichtsplan



Kartengrundlage: GeoBasis DE/M-V 2022